



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 67/17

vom

19. Februar 2018

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 2018 durch den Richter Kosziol als Einzelrichter

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs vom 10. Januar 2018 - Kostenrechnung mit Kasenzeichen 780018101129 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 1. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde des Beklagten gegen den Beschluss der Zivilkammer 67 des Landgerichts Berlin vom 21. September 2017 (67 S 238/17) durch Beschluss vom 9. Januar 2018 als unzulässig verworfen und die Gegenvorstellung durch Beschluss vom 30. Januar 2018 zurückgewiesen. Gegen den Kostenansatz vom 10. Januar 2018 hat der Beklagte mit Schreiben vom 19. Januar 2018 Erinnerung eingelegt.
- 2 2. Über die Erinnerung entscheidet beim Bundesgerichtshof gemäß § 1 Abs. 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG grundsätzlich der Einzelrichter (BGH, Beschluss vom 23. April 2015 - I ZB 73/14, NJW 2015, 2194 Rn. 7).
- 3 3. Die zulässige, insbesondere statthafte (§ 66 Abs. 1 GKG) Erinnerung hat keinen Erfolg. Eine Erinnerung gegen den Kostenansatz nach § 66 GKG kann nur auf eine Verletzung des Kostenrechts gestützt werden. Nicht zulässig sind damit alle Einwendungen, die sich gegen die Kostenbelastung einer Partei als solche richten.

- 4 Der Kostenansatz ist nicht zu beanstanden. Der Kostenbeamte hat zu-
treffend eine Gebühr nach Nummer 1820 des Kostenverzeichnisses - KV - (An-
lage 1 des GKG zu § 3 Abs. 2 GKG) in Höhe von 216 € angesetzt.
- 5 Vergeblich macht der Beklagte geltend, Gerichtskosten dürften "bei Ver-
weigerung von Prozesskostenhilfe und geringem Einkommen" nicht in Rech-
nung gestellt werden.
- 6 Der Beklagte hat mit der Einreichung der Rechtsmittelschrift vom
15. Oktober 2017, welche (fett gedruckt) mit "Rechtsbeschwerde" überschrie-
ben und mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 und 12. Dezember 2017 ergänzt
worden ist, nicht allein Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte
Einlegung einer Rechtsbeschwerde beantragt. Vielmehr hat er zugleich (unein-
geschränkt) Rechtsbeschwerde eingelegt, ohne dies unter den Vorbehalt der
Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu stellen. Da das eingelegte Rechtsmittel
keine Einschränkung enthält, dass es unter die Voraussetzung der Bewilligung
von Prozesskostenhilfe gestellt ist, liegt eine (kostenauslösende) Rechtsmitte-
leinlegung ohne Verknüpfung mit dem Ausgang der Prozesskostenhilfe-Prüfung
vor.
- 7 Die geltend gemachte Mittellosigkeit steht der Verpflichtung zur Tragung
der Gerichtskosten im Übrigen nicht entgegen (BGH, Beschluss vom 8. August
2014 - IX ZR 189/10, juris Rn. 2).

- 8 4. Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei (§ 66 Abs. 8 Satz 1 GKG).

Kosziol

Vorinstanzen:

AG Berlin-Wedding, Entscheidung vom 27.07.2017 - 9 C 151/17 -

LG Berlin, Entscheidung vom 21.09.2017 - 67 S 238/17 -